



Observation & Reconnaissance

NGO für Consultig, Security and Compliance ZVR 1912070419

An das Bundesministerium für Landesverteidigung

Abteilung Militärrecht
Roßauer Lände 1
1090 Wien

An das

- Österreichische Parlament
<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/wissenswertes/begutachtungsverfahren#AbgabeStellungnahme>
- Bundesministerium für Landesverteidigung – Abteilung Militärrecht
mittels E-Mail: milr@bmlv.gv.at

Betreff:	Stellungnahme zum Entwurf des Wehrdienstreformgesetzes (WDRG) – grundlegende Nachbesserungen zur Sicherstellung der militärischen Einsatzfähigkeit und Weiterentwicklung des österreichischen Milizsystems
Bezug:	Geschäftszahl: S91000/10-MilR/2026 (2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf das Schreiben BMfLV - S91000/10-MilR/2026 (2) vom 07. Oktober 2026, wird in der Folge die Stellungnahme von O&R (Observation & Reconnaissance) übermittelt.

Vorab wird festgehalten, dass die vorliegende Stellungnahme im Zusammenwirken von Juristen, Publizisten, Politikern und anderen von O&R erstellt wurde.

Namens des Vereines O&R nehmen wir fristgerecht Stellung zum o.a. Entwurf.

STELLUNGNAHME ZUM WEHRDIENSTREFORMGESETZ (WDRG)

Ministerialentwurf 142/ME – XXVIII. GP

Geschäftszahl: S91000/10-MiIR/2026 (2)

An das Bundesministerium für Landesverteidigung

Abteilung Militärrecht

Roßauer Lände 1

1090 Wien

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Wehrdienstreformgesetzes (WDRG) – grundlegende Nachbesserungen zur Sicherstellung der militärischen Einsatzfähigkeit und Weiterentwicklung des österreichischen Milizsystems

Wien, 23. Oktober 2026

I. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

O&R – Observation & Reconnaissance begrüßt ausdrücklich die Initiative von Bundesministerin Klaudia Tanner, das österreichische Wehrdienstsystem an die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die sicherheitspolitischen Entwicklungen in Europa machen eine grundlegende Stärkung der militärischen Landesverteidigung erforderlich.

Österreich benötigt ein Bundesheer, das nicht nur über moderne Waffensysteme und Infrastruktur verfügt, sondern insbesondere über ausreichend ausgebildete, einsatzbereite und regelmäßig übende Soldaten.

Der vorliegende Ministerialentwurf stellt einen Schritt in diese Richtung dar.

In seiner derzeitigen Ausgestaltung bleibt er jedoch in wesentlichen Bereichen hinter den Anforderungen einer nachhaltigen Wehrdienst- und Milizreform zurück.

Besonders kritisch beurteilt O&R:

1. Die Beibehaltung des sechsmonatigen Grundwehrdienstes.
2. Die unterschiedliche Dauer des anschließenden Wehrdienstes als Zeitsoldat.
3. Die fehlende konsequente Umsetzung eines einheitlichen Ausbildungsmodells von acht Monaten.
4. Die unzureichende systematische Verankerung regelmäßiger Milizübungen für eine möglichst breite Zahl geeigneter Wehrpflichtiger.
5. Die fehlende gesetzliche Verknüpfung mit einer entsprechenden Zivildienstreform.

6. Die Erhöhung finanzieller Leistungen ohne ausreichend nachgewiesenen zusätzlichen militärischen Nutzen.
7. Die fehlende Vorverlegung der Stellung auf das 16. Lebensjahr.
8. Das Fehlen eines umfassenden Gesundheits- und Präventionskonzeptes für junge Staatsbürger.

O&R empfiehlt daher eine substanzielle Überarbeitung des Entwurfes.

Ziel muss eine einsatzorientierte Reform und nicht lediglich eine Verlängerung beziehungsweise administrative Neugestaltung bestehender Wehrdienstformen sein.

II. GRUNDSÄTZLICHE SICHERHEITSPOLITISCHE BEWERTUNG

1. Österreich braucht ein tatsächlich einsatzfähiges Milizheer

Das österreichische Bundesheer ist gemäß Art. 79 B-VG nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

Daraus folgt, dass die militärische Verteidigungsfähigkeit nicht ausschließlich durch Berufssoldaten und aktive Grundwehrdiener sichergestellt werden kann.

Vielmehr benötigt Österreich eine entsprechend ausgebildete, ausgerüstete und kurzfristig mobilisierbare Miliz.

Die Erfahrungen moderner militärischer Konflikte zeigen die Bedeutung von:

- ausreichender personeller Stärke,
- umfassender militärischer Grundausbildung,
- regelmäßigen Übungen,
- funktionierenden Führungsstrukturen,
- moderner Drohnen- und elektronischer Kampfführung,
- Cyberabwehr,
- militärischer Logistik und Sanitätsversorgung,
- Schutz kritischer Infrastruktur.

Die Wehrdienstreform muss daher unmittelbar auf die Erhöhung der militärischen Einsatzbereitschaft ausgerichtet sein.

Die bloße Verlängerung von Dienstzeiten ist kein ausreichendes Erfolgskriterium.

Entscheidend ist, wie viele tatsächlich einsatzfähige Soldaten Österreich innerhalb welcher Zeit mobilisieren kann.

III. ZU ARTIKEL 1 – ÄNDERUNG DES WEHRGESETZES 2001

1. Zu § 20 – Dauer des Grundwehrdienstes

Bewertung des Ministerialentwurfes

Der Entwurf sieht weiterhin einen sechsmonatigen Grundwehrdienst vor.

Daran anschließend soll gemäß § 23 ein verpflichtender Wehrdienst als Zeitsoldat von einem beziehungsweise drei Monaten treten.

Diese Konstruktion führt faktisch zu unterschiedlichen Gesamtdienstzeiten von sieben beziehungsweise neun Monaten.

O&R beurteilt diese Differenzierung kritisch.

Sie erschwert eine einheitliche Ausbildungsplanung und führt zu unterschiedlichen Ausbildungsständen.

Insbesondere besteht die Gefahr, dass die militärische Ausbildung stärker von administrativen Zuordnungen als von einheitlichen Einsatzanforderungen bestimmt wird.

Forderung von O&R

Einführung eines einheitlichen achtmonatigen Grundwehrdienstes.

Das Modell soll folgende Ausbildungsphasen umfassen:

Monate 1–2: Militärische Basisausbildung

- Grundfertigkeiten des Soldaten
- körperliche Leistungsfähigkeit
- Waffen- und Schießausbildung
- militärische Disziplin und Führungsgrundlagen
- Erste Hilfe und Verwundetenversorgung
- ABC-Schutz und Selbstschutz

Monate 3–5: Funktions- und Spezialausbildung

- Ausbildung entsprechend der vorgesehenen militärischen Verwendung
- moderne Kommunikationsmittel
- Drohnenabwehr und Drohneneinsatz
- elektronische Kampfführung
- Cyber- und Informationssicherheit
- Schutz kritischer Infrastruktur

Monate 6–8: Verbandsausbildung und Einsatzvorbereitung

- Ausbildung im Gruppen-, Zug- und Kompanierahmen
- taktische Übungen
- Zusammenarbeit verschiedener Waffengattungen
- realitätsnahe Einsatzsimulationen
- Abschlussüberprüfung der Einsatzfähigkeit

Durch diese Struktur soll sichergestellt werden, dass Wehrpflichtige nach Abschluss ihres Grundwehrdienstes über einen möglichst einheitlichen und überprüfbaren militärischen Ausbildungsstand verfügen.

Konkreter Änderungsvorschlag

§ 20 Abs. 2 WG 2001 soll lauten:

„Der Grundwehrdienst dauert acht Monate.“

Die im Entwurf vorgesehene verpflichtende Anschlussdienstleistung als Zeitsoldat wäre entsprechend neu zu regeln beziehungsweise zu ersetzen.

IV. VERPFLICHTENDE MILIZÜBUNGEN – ACHT PLUS ZWEI

1. Milizfähigkeit als zentrales Reformziel

Ein achtmonatiger Grundwehrdienst allein gewährleistet noch keine dauerhaft verfügbare Verteidigungsfähigkeit.

Militärische Kenntnisse und Fertigkeiten müssen regelmäßig aufgefrischt werden.

O&R unterstützt daher eine verpflichtende Milizkomponente.

O&R-Modell

Acht Monate Grundwehrdienst plus insgesamt zwei Monate verpflichtende Milizübungen.

Die zusätzlichen 60 Tage sollen grundsätzlich innerhalb eines festgelegten Zeitraumes nach Abschluss des Grundwehrdienstes absolviert werden.

Vorgeschlagen wird eine Verteilung auf mehrere Übungsabschnitte, beispielsweise:

- erste Übung: 14 Tage,
- zweite Übung: 14 Tage,
- dritte Übung: 14 Tage,
- vierte Übung: 18 Tage.

Die konkrete Einteilung hat nach militärischen Erfordernissen zu erfolgen.

Die Übungen sollen nicht bloß vorhandene Kenntnisse wiederholen, sondern die tatsächliche Einsatzfähigkeit der Milizverbände herstellen und erhalten.

Kritik am Entwurf

§ 23 Abs. 3 sieht eine Verpflichtung zu 60 Tagen Milizübungen nur für jene Wehrpflichtigen vor, die für eine Funktion in der Einsatzorganisation geeignet sind.

O&R anerkennt die Notwendigkeit militärischer Eignungskriterien.

Allerdings darf die vorgesehene Differenzierung nicht dazu führen, dass ein erheblicher Teil grundsätzlich geeigneter Wehrpflichtiger dauerhaft ohne regelmäßige Übungsmöglichkeit bleibt.

Die militärische Eignung und die tatsächlichen Personalbedürfnisse müssen ausschlaggebend sein.

Forderung

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wonach grundsätzlich alle entsprechend geeigneten Wehrpflichtigen nach dem achtmonatigen Grundwehrdienst zu insgesamt 60 Tagen Milizübungen verpflichtet werden können.

Die konkrete Einteilung muss auf einem nachvollziehbaren militärischen Personal- und Mobilmachungskonzept beruhen.

V. ZIVILDIENTSTREFORM – ZWÖLF MONATE

1. Wehrdienst und Wehrrersatzdienst müssen gemeinsam reformiert werden

Eine grundlegende Schwäche des vorliegenden Entwurfes besteht darin, dass die notwendige Anpassung des Zivildienstes nicht unmittelbar Bestandteil dieser Gesetzesnovelle ist.

Eine nachhaltige Wehrdienstreform muss jedoch beide Systeme berücksichtigen.

O&R fordert daher eine abgestimmte gesetzliche Reform.

Vorgeschlagenes Modell

Zivildienst: zwölf Monate.

Die Verlängerung soll insbesondere dazu dienen, die gesellschaftliche Leistungsfähigkeit des Zivildienstes zu erhöhen und eine qualitativ hochwertige Ausbildung sicherzustellen.

Zivildienstler sollen nicht lediglich als kurzfristig verfügbare Hilfskräfte eingesetzt werden.

Vielmehr sollen sie während ihres Dienstes nach Möglichkeit verwertbare berufliche Qualifikationen erwerben.

2. Verpflichtende Qualifizierungsprogramme

Organisationen, die Zivildienstler einsetzen, sollen verpflichtet werden, geeignete Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten.

Beispiele:

- Rettungssanitäter-Ausbildung
- Pflegeassistenz und Betreuungsgrundlagen
- Katastrophenschutz
- technische Hilfsdienste
- Logistik
- Krisenkommunikation
- Erste Hilfe und Gesundheitsvorsorge

Die erworbenen Qualifikationen sollen nach Möglichkeit auch im späteren Berufsleben anerkannt werden.

Finanzierung

O&R spricht sich gegen eine automatische zusätzliche Erhöhung der individuellen Entschädigungen allein aufgrund der Reform aus.

Vorrang sollen Investitionen in Ausbildung, Qualifikation und Einsatzfähigkeit haben.

Die geltenden gesetzlichen Ansprüche und erforderliche soziale Absicherungen bleiben davon unberührt.

VI. STELLUNG BEREITS MIT 16 JAHREN

1. Frühzeitige Erfassung und Planung

O&R schlägt vor, die militärische Stellung grundsätzlich bereits im 16. Lebensjahr durchzuführen.

Dies würde eine frühzeitigere Beurteilung gesundheitlicher Voraussetzungen ermöglichen und die Personalplanung verbessern.

Gleichzeitig könnte die Stellung zu einem wichtigen Instrument der Gesundheitsvorsorge für junge Menschen weiterentwickelt werden.

Wesentliche Voraussetzung

Die Stellung mit 16 Jahren darf nicht mit einer Vorverlegung des verpflichtenden Wehrdienstantrittes gleichgesetzt werden.

Die gesetzlichen Altersgrenzen für den tatsächlichen Wehrdienst bleiben gesondert zu beachten.

Ebenso müssen die besonderen Anforderungen an Untersuchungen Minderjähriger, Datenschutz und medizinische Einwilligung berücksichtigt werden.

Vorteile

- frühzeitige gesundheitliche Vorsorge,
- bessere Ausbildungs- und Berufsplanung,
- rechtzeitige Erkennung gesundheitlicher Einschränkungen,
- bessere Planbarkeit für Bundesheer und Zivildienst,
- gezielte Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Voraussetzungen einer solchen Vorverlegung wären gesondert zu prüfen und entsprechend anzupassen.

VII. GESUNDHEITS- UND PRÄVENTIONSPASS

O&R empfiehlt, die Stellung mit der Einführung eines persönlichen Gesundheits- und Präventionspasses zu verbinden.

Dieser soll jungen Menschen eine strukturierte Übersicht über wesentliche Ergebnisse ihrer gesundheitlichen Untersuchung ermöglichen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Allgemeiner Gesundheitszustand.
2. Körperliche Leistungsfähigkeit.
3. Seh- und Hörvermögen.
4. Bewegungsapparat und Haltung.
5. Stoffwechsel- und Herz-Kreislauf-Risikofaktoren.
6. Empfehlungen zu Ernährung und Bewegung.
7. Hinweise auf erforderliche medizinische Nachuntersuchungen.

Der Gesundheits- und Präventionspass soll vorrangig der individuellen Gesundheitsvorsorge dienen.

Eine Weitergabe medizinischer Daten an militärische Dienststellen darf ausschließlich im gesetzlich erforderlichen Umfang erfolgen.

Gesellschaftlicher Mehrwert

Durch die systematische Früherkennung gesundheitlicher Risiken könnten langfristig auch volkswirtschaftliche Vorteile entstehen.

Diese wären im Rahmen einer gesonderten gesundheitsökonomischen Folgenabschätzung zu untersuchen.

Die Stellung soll damit nicht nur der militärischen Personalplanung, sondern auch der Gesundheitsprävention junger Staatsbürger dienen.

VIII. KRITIK AN DER ERHÖHUNG DER GRUNDVERGÜTUNG

Der Ministerialentwurf sieht eine Erhöhung der Grundvergütung für Grundwehrdiener und Zeitsoldaten vor.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung geht unter anderem von monatlichen Geldansprüchen in Höhe von 1.000 Euro aus.

O&R beurteilt eine pauschale Erhöhung kritisch, solange deren zusätzlicher Nutzen für die militärische Einsatzfähigkeit nicht ausreichend nachgewiesen wird.

Eine Verbesserung der Attraktivität des Wehrdienstes ist grundsätzlich sinnvoll.

Allerdings muss bei begrenzten Budgetmitteln eine klare Prioritätensetzung erfolgen.

Ausbildung, Ausrüstung, Unterbringung und militärische Einsatzfähigkeit müssen Vorrang vor zusätzlichen pauschalen Geldleistungen erhalten.

O&R fordert daher:

- eine transparente Darstellung der zusätzlichen Personalkosten,
- eine gesonderte Bewertung der Auswirkungen auf die Rekrutierung,
- einen Vergleich mit alternativen Investitionen in Ausbildungsqualität,
- eine Überprüfung möglicher Einsparungen durch organisatorische Vereinfachungen.

Die soziale Absicherung von Wehrpflichtigen muss dabei selbstverständlich gewährleistet bleiben.

IX. BUDGETÄRE UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHE BEURTEILUNG

1. Erhebliche zusätzliche Haushaltsbelastung

Die dem Entwurf beigefügte wirkungsorientierte Folgenabschätzung weist für die Jahre 2027 bis 2031 folgende zusätzliche Nettofinanzierungsbelastungen des Bundes aus:

Jahr	Zusätzliche Belastung
2027	17,49 Mio. Euro
2028	208,995 Mio. Euro
2029	244,151 Mio. Euro

Jahr	Zusätzliche Belastung
2030	246,151 Mio. Euro
2031	267,807 Mio. Euro
Gesamt	984,594 Mio. Euro

Damit verursacht die vorgesehene Reform innerhalb von fünf Jahren zusätzliche Ausgaben von nahezu einer Milliarde Euro.

Angesichts der angespannten österreichischen Budgetlage ist eine besonders strenge Prüfung der Kostenwirksamkeit erforderlich.

O&R stellt daher die zentrale Frage:

Welcher konkret messbare zusätzliche militärische Nutzen entsteht durch diese Ausgaben?

Die bloße Verlängerung von Dienstzeiten oder Erhöhung von Entschädigungen ist dafür kein ausreichender Nachweis.

2. Fehlende vergleichende Wirtschaftlichkeitsrechnung

O&R fordert eine nachvollziehbare Gegenüberstellung zumindest folgender Varianten:

Variante A: Regierungsmodell mit sechs Monaten Grundwehrdienst und anschließend einem beziehungsweise drei Monaten Wehrdienst als Zeitsoldat.

Variante B: Einheitlicher achtmonatiger Grundwehrdienst mit 60 Tagen verpflichtenden Milizübungen.

Variante C: Achtmonatiger Grundwehrdienst mit differenzierten Spezialausbildungen und optimierter Milizorganisation.

Für jede Variante sollen insbesondere folgende Kennzahlen erhoben werden:

- jährliche Gesamtkosten,
- Kosten je vollständig ausgebildetem Soldaten,
- Kosten je einsatzbereitem Milizsoldaten,
- Zahl mobilisierbarer Soldaten,
- Ausbildungsqualität,
- Verfügbarkeit militärischer Spezialisten,
- Auswirkungen auf Arbeitsmarkt und Unternehmen.

Erst ein solcher Vergleich ermöglicht eine fundierte Entscheidung über die wirtschaftlich und militärisch zweckmäßigste Reform.

X. VERWALTUNGSREFORM STATT ZUSÄTZLICHER BÜROKRATIE

Der Entwurf sieht unter anderem die Schaffung eines Grundwehrdienstbeauftragten und einer Soldatinnen-Beauftragten vor.

O&R anerkennt die Bedeutung eines wirksamen Schutzes der Rechte von Soldaten.

Allerdings bestehen bereits Kontroll-, Beschwerde- und Vertretungsstrukturen.

Daher ist zu prüfen, ob zusätzliche Funktionen tatsächlich einen eigenständigen Mehrwert schaffen oder bestehende Strukturen zweckmäßiger gestärkt werden könnten.

O&R fordert:

Eine organisatorische Prüfung sämtlicher neu vorgesehener Beauftragtenfunktionen hinsichtlich:

- Zuständigkeiten,
- Überschneidungen,
- Personalaufwand,
- Verwaltungskosten,
- tatsächlichem Nutzen für die Truppe.

Die Wehrdienstreform darf nicht zu einer weiteren Ausweitung administrativer Strukturen auf Kosten der operativen Einsatzfähigkeit führen.

XI. SICHERHEIT, LOYALITÄT UND SCHUTZ VOR EXTREMISTISCHER UNTERWANDERUNG

Die zunehmenden sicherheitspolitischen Herausforderungen machen auch eine Stärkung der inneren Sicherheit militärischer Einrichtungen erforderlich.

O&R fordert deshalb eine Überprüfung bestehender Sicherheitsverfahren, insbesondere bei sicherheitssensiblen militärischen Funktionen.

Dabei sind die zuständigen militärischen Abwehr- und Nachrichtendienststrukturen einzubeziehen.

Im Mittelpunkt müssen stehen:

- Schutz vor Spionage und Sabotage,
- Abwehr extremistischer Rekrutierungsversuche,
- Schutz militärischer Informationssysteme,
- Überprüfung sicherheitssensibler Funktionen,
- frühzeitige Erkennung konkreter Radikalisierungsrisiken.

Die Maßnahmen müssen auf überprüfbaren sicherheitsrelevanten Erkenntnissen beruhen und den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen.

XII. ERFOLGSKONTROLLE DURCH EINE BALANCED SCORECARD

O&R empfiehlt, die Umsetzung der Wehrdienstreform durch ein verbindliches Kennzahlensystem zu begleiten.

Die im Entwurf vorgesehene Evaluierung im Jahr 2032 ist als alleiniger Kontrollzeitpunkt nicht ausreichend.

Bereits ab Inkrafttreten sollten jährliche Fortschrittsberichte erstellt werden.

Vorgeschlagene Balanced Scorecard

Strategisches Ziel	Kennzahl	Evaluierung
Militärische Einsatzfähigkeit	Anteil einsatzbereiter Verbände	jährlich
Ausbildungsqualität	Anteil erfolgreich abgeschlossener Ausbildungsziele	jährlich
Milizstärke	Zahl einsatzbereiter Milizsoldaten	jährlich
Mobilisierungsfähigkeit	Zeit bis zur Herstellung der Einsatzbereitschaft	jährlich
Wirtschaftlichkeit	Kosten je einsatzbarem Soldaten	jährlich
Ausbildungsmodernisierung	Anteil moderner Spezialausbildungen	jährlich
Personalentwicklung	Anteil vollständig ausgebildeter Wehrpflichtiger	jährlich
Zivildienstqualität	Anteil zertifizierter Qualifikationen	jährlich
Gesundheitsprävention	Teilnahme- und Vorsorgekennzahlen	jährlich
Verwaltungseffizienz	Verhältnis administrativer zu operativen Aufwendungen	jährlich

Die Zielwerte sind auf Grundlage des militärischen Personalbedarfs und einer belastbaren Ausgangserhebung festzulegen.

Die Ergebnisse sollten dem Nationalrat regelmäßig vorgelegt werden.

XIII. KONKRETE GESETZGEBERISCHE FORDERUNGEN

O&R empfiehlt folgende Änderungen beziehungsweise Ergänzungen:

1. Änderung des § 20 WG 2001

Festlegung eines einheitlichen achtmonatigen Grundwehrdienstes.

2. Neufassung des § 23 WG 2001

Entfall beziehungsweise grundlegende Neugestaltung der vorgesehenen verpflichtenden Anschlussdienstleistung als Zeitsoldat.

3. Anpassung des § 21 WG 2001

Schaffung eines kohärenten Systems verpflichtender Milizübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen für entsprechend geeignete Wehrpflichtige.

4. Begleitende Änderung des Zivildienstgesetzes

Festlegung einer zwölfmonatigen Zivildienstdauer mit verpflichtenden, nach Möglichkeit zertifizierten Ausbildungsmaßnahmen.

5. Reform des Stellungsverfahrens

Prüfung und gesetzliche Vorbereitung der Stellung im 16. Lebensjahr unter Wahrung der besonderen Rechte Minderjähriger.

6. Einführung eines Gesundheits- und Präventionspasses

Gesetzliche Grundlage für ein datenschutzkonformes, präventionsorientiertes Gesundheitsinstrument.

7. Überprüfung der Besoldungsregelungen

Kosten-Nutzen-Analyse zusätzlicher finanzieller Leistungen und Priorisierung militärisch wirksamer Investitionen.

8. Verpflichtende jährliche Evaluierung

Einführung messbarer Leistungsindikatoren zur Überprüfung der Reform.

XIV. ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME

O&R unterstützt die grundsätzliche Zielsetzung der Bundesregierung, die österreichische Landesverteidigung nachhaltig zu stärken.

Insbesondere wird das Engagement von Bundesministerin Klaudia Tanner für die Modernisierung des Bundesheeres und die Wiederherstellung seiner militärischen Verteidigungsfähigkeit ausdrücklich anerkannt.

Gerade weil diese Reform von erheblicher strategischer Bedeutung ist, darf sie jedoch nicht bei einer administrativen Anpassung bestehender Wehrdienstmodelle stehen bleiben.

Österreich benötigt eine Reform, die militärische Einsatzfähigkeit, personelle Verfügbarkeit, Ausbildung, Milizorganisation und wirtschaftliche Effizienz konsequent miteinander verbindet.

Das von O&R unterstützte Modell eines achtmonatigen Grundwehrdienstes mit insgesamt zwei Monaten verpflichtender Milizübungen bietet dafür eine klare strategische Grundlage.

Ergänzend sind eine zwölfmonatige Zivildienstleistung mit qualifizierter Ausbildung, eine frühzeitigere Stellung und ein umfassendes Präventionskonzept vorzusehen.

Eine erfolgreiche Reform muss sich letztlich an drei entscheidenden Fragen messen lassen:

- 1. Wie viele tatsächlich einsatzbereite Soldaten stehen Österreich zur Verfügung?**
- 2. Wie rasch können diese Soldaten im Ernstfall mobilisiert werden?**
- 3. Welche Kosten entstehen dem Staat für die Herstellung und dauerhafte Erhaltung dieser Verteidigungsfähigkeit?**

Nur wenn diese Fragen überzeugend beantwortet werden können, erfüllt eine Wehrdienstreform ihren sicherheitspolitischen Zweck.

SCHLUSSFORDERUNG

O&R empfiehlt daher, den vorliegenden Ministerialentwurf in den genannten zentralen Punkten zu überarbeiten und ein militärisch einheitliches, wirtschaftlich nachvollziehbares und langfristig tragfähiges Wehrdienst- und Milizsystem zu schaffen.

Acht Monate Grundwehrdienst – zwei Monate Milizübungen – zwölf Monate qualifizierter Zivildienst.

**Einsatzfähigkeit statt Bürokratie. Ausbildung statt bloßer Geldanreize.
Sicherheit durch ein starkes Milizheer.**

Mit vorzüglicher Hochachtung

Reinhard Fellner e.h.
Präsident

Observation & Reconnaissance

